

III- 72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ÖSTERREICH UND DIE MENSCHENRECHTE

1.1.1991 - 31.3.1992

Bericht
des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten

Inhaltsübersicht

1. EINLEITUNG
2. DIE MENSCHENRECHTE AUF MULTILATERALER EBENE
 - 2.1. Vereinte Nationen
 - 2.1.1. Menschenrechtskommission
 - 2.1.2. Generalversammlung
 - 2.1.3. Menschenrechtskomitee
 - 2.1.4. Rechte von Minderheitenangehörigen
 - 2.1.5. Menschenrechtszentrum
 - 2.1.6. Index der menschlichen Freiheit
 - 2.2. KSZE
 - 2.2.1. KSZE-Symposium über das kulturelle Erbe
 - 2.2.2. KSZE-Expertentreffen über nationale Minderheiten
 - 2.2.3. Moskauer Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE
 - 2.2.4. KSZE-Expertenseminar über demokratische Institutionen
 - 2.2.5. KSZE-Ratstreffen in Prag
 - 2.2.6. Anwendung des KSZE-Mechanismus der Menschlichen Dimension
 - 2.3. Europarat
 - 2.3.1. Das Schutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention
 - 2.3.2. Europäische Kommission für Demokratie durch Recht
 - 2.3.3. Minderheitenschutz
 - 2.3.4. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter
 - 2.3.5. Europäische Sozialcharta
 - 2.4. Genfer Abkommen 1949: Internationale Humanitäre Ermittlungskommission
3. DIE MENSCHENRECHTE IN DEN BILATERALEN BEZIEHUNGEN
 - 3.1. Öffentliche Erklärungen zu Menschenrechten in der Welt
 - 3.1.1. Sowjetunion
 - 3.1.2. Jugoslawien
 - 3.1.3. Albanien
 - 3.1.4. Kurden
 - 3.1.5. Kuwait
 - 3.1.6. Myanmar (Birma)
 - 3.1.7. Haiti
 - 3.1.8. China
 - 3.1.9. Indonesien (Osttimor)
 - 3.2. Interventionen in individuellen Menschenrechtsfällen
4. AUSBLICK

1. EINLEITUNG

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in allen Teilen der Welt ist ein grundlegendes Anliegen der österreichischen Außenpolitik. Österreich mißt daher in seinen internationalen Beziehungen menschenrechtlichen Fragen besondere Bedeutung bei. Dies kommt einerseits in der aktiven Mitarbeit in den menschenrechtlichen Gremien internationaler Organisationen zum Ausdruck; zum anderen scheut sich Österreich auch nicht, Menschenrechtsfragen, wo erforderlich, in den bilateralen Beziehungen zu anderen Staaten zur Sprache zu bringen. Die sogenannte "stille Diplomatie" wird ebenfalls stets von neuem in den Dienst der Menschenrechte gestellt. Diese erweist sich bei humanitären Einzelfällen oft als die zweckmäßigste Vorgangsweise.

In den letzten Jahrzehnten konnte - ausgehend von der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - eine zunehmende Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes erreicht werden. Dies aufgrund des stetig wachsenden Bewußtseins, daß die Achtung der Menschenrechte ein gemeinsames Anliegen der Staatengemeinschaft ist. Der Auffassung mancher Staaten, daß eine Erörterung von länderbezogenen Menschenrechtsfragen eine Einmischung in innere Angelegenheiten bedeutet, tritt Österreich daher - ebenso wie der überwiegende Teil der Staatengemeinschaft - entschieden entgegen.

Im Rahmen des Europarates wurde auf der Grundlage der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 ein äußerst wirksames Schutzsystem entwickelt, das auch erhebliche Rückwirkungen auf den Grundrechtsschutz in Österreich hatte und weiterhin hat. Im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) und der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) konnten

ebenfalls menschenrechtliche Schutzmechanismen geschaffen werden, an deren weiterer Verbesserung gearbeitet wird. Die Schaffung dieser Menschenrechtsschutzsysteme ist auch Ausdruck einer zunehmenden Tendenz, das Wohl der Menschen zum Maßstab staatlichen Handelns zu machen. Das auf diesem Gebiet bisher Erreichte ist allerdings kein Anlaß zu Selbstzufriedenheit.

Angesichts der diesem Bereich zugemessenen Bedeutung ist im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen des Völkerrechtsbüros seit 1989 eine eigene Abteilung für Fragen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts eingerichtet, der auch ein Referat für Volksgruppenangelegenheiten eingegliedert ist.

Der vorliegende Bericht behandelt die einzelnen Aspekte der Bemühungen Österreichs im Jahre 1991 und im 1. Quartal 1992, im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten zu einer besseren Verwirklichung der Menschenrechte beizutragen. Darüber hinaus werden auch Österreich selbst betreffende Menschenrechtsfragen behandelt.

2. DIE MENSCHENRECHTE AUF MULTILATERALER EBENE

Die Menschenrechtspolitik Österreichs auf multilateraler Ebene ist vom grundsätzlichen Bestreben geleitet, die vorhandenen Systeme zum Schutz der Menschenrechte weiter auszubauen und wirksamer zu gestalten sowie darauf hinzuwirken, daß diese - insbesondere die einschlägigen internationalen Übereinkommen - von einer möglichst großen Anzahl von Staaten akzeptiert werden.

2.1. Vereinte Nationen

2.1.1. Menschenrechtskommission

Österreich wurde 1990 vom Wirtschafts- und Sozialrat der VN für die Periode 1991-93 in dessen Menschenrechtskommission (MRK) gewählt. Dieser gehören nunmehr 53 Staaten an; sie ist das zentrale Organ der Weltorganisation auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes.

2.1.1.1. 47. Tagung

Nach mehrjähriger Mitarbeit bloß als Beobachter nahm Österreich an der 47. Tagung der MRK (28. Jänner bis 8. März 1991) wiederum als Mitglied teil.

Dementsprechend war die österreichische Delegation unter der Leitung von Univ.Prof. Dr. Felix Ermacora sehr aktiv. Sie gab insgesamt 14 substantielle Erklärungen, d.h. zu allen wichtigeren Tagesordnungspunkten, ab. Sie arbeitete fünf Resolutionstexte aus, die alle mit Konsens angenommen wurden, und zwar über

- Menschenrechte im Strafvollzug,
- intern vertriebene Personen (neu),
- Privilegien und Immunitäten der Sonderberichterstatter und Experten der Vereinten Nationen (neu),
- Wehrdienstverweigerer
- die Lage der Menschenrechte im Iran.

Ferner hatte Österreich die Koordinierung der Regionalgruppe der "westlichen und anderen Staaten" (WEOG) übernommen.

Die politischen Rahmenbedingungen der 47. Tagung der Menschenrechtskommission waren besonders günstig. Angesichts des Golfkonflikts war der Nord-Süd-Gegensatz abgeschwächt. Ein Ost-West-Gegensatz war nicht mehr feststellbar, denn aus der osteuropäischen Gruppe unterstützten Ungarn und die CSFR regelmäßig die westlichen Positionen, während sich die Sowjetunion zurückhaltend verhielt.

Die Gruppe der "westlichen und anderen Staaten" (WEOG) wies in den meisten Fragen große Geschlossenheit auf, während die anderen Regionalgruppen zumeist gespalten waren (außer in Fragen, die ihre eigene Region betrafen, z.B. Afrika - Apartheid). Dementsprechend konnten westliche Anliegen zum größten Teil durchgesetzt werden.

Im einzelnen ist festzuhalten, daß der Irak vollkommen isoliert war. Auch Kuba genoß weit weniger Unterstützung in den Reihen der G-77 als früher und verlor alle Abstimmungen. China vertrat weiterhin die These des Primats der nationalen Souveränität auch im Bereich der Menschenrechte, allerdings weniger nachdrücklich als im vorangegangenen Jahr.

Die wichtigsten Beschlüsse der 47. MRK-Taagung betrafen:

- Bestellung eines Sonderberichterstatters über die Lage der Menschenrechte im Irak (nach drei Jahren vergeblicher Bemühungen)
- Bestellung eines Sonderberichterstatters über die Lage der Menschenrechte im besetzten Kuwait
- Bestellung eines Sonderberichterstatters über die Lage der Menschenrechte in Kuba
- Schaffung einer Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fällen willkürlicher Inhaftierung, welche eine wichtige Lücke im System der "thematischen" Mechanismen schließt
- Weiterführung der Mandate der Sonderberichterstatter über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan (Prof. Ermacora), El Salvador, Rumänien und Iran.
- Weitere Länderresolutionen betrafen: Haiti, Guatemala, Äquatorialguinea und Albanien. Die Mandate unabhängiger Experten zur Berichterstattung über die drei erstgenannten Staaten wurden weitergeführt.
- Die Resolution betreffend die Lage der Menschenrechte in Südafrika konnte erstmals ohne Abstimmung angenommen werden, ermöglicht durch die Bereitschaft der meisten afrikanischen Staaten zu Textänderungen im Lichte der Veränderungen in Südafrika.

- Die Ereignisse im Baltikum im Jänner 1991 konnten nach sehr schwierigen Verhandlungen schließlich mit Zustimmung der sowjetischen Delegation durch eine substantielle Erklärung des Vorsitzenden der MRK angesprochen werden.
- Die Kodifizierungsarbeiten wurden mit der Annahme eines Prinzipienkatalogs betreffend Geisteskranke weitergeführt. Die Arbeiten an Deklarationen betreffend die Rechte von Minderheitenangehörigen und die "Human rights defenders" wurden fortgesetzt, aber nicht abgeschlossen. Der von Costa Rica eingebrachte Vorschlag eines Fakultativprotokolls zur UN-Konvention gegen Folter, das ein präventives Besuchssystem vorsieht, fand wenig Unterstützung und wurde auf die 48. Tagung verschoben.

Im Rahmen des vertraulichen Beschwerdeverfahrens auf Grund der Resolution des ECOSOC 1503 (XLVIII) wurde die MRK von ihrer Unterkommission (Minderheitenschutzkommission), die mit der Sichtung der Beschwerden beauftragt ist, mit der Situation der Menschenrechte in Myanmar (Birma), Somalia, Sudan, Tschad und Zaire befaßt. Auf Grund der unbefriedigenden Menschenrechtslage in Myanmar, Somalia, Sudan und Tschad beschloß die MRK die Weiterführung des Verfahrens in bezug auf diese Staaten und forderte die betreffenden Regierungen auf, mit ihr zusammenzuarbeiten. Zaire wurde dagegen aus dem Verfahren entlassen.

Die Tendenz zu Konsensresolutionen verstärkte sich weiter. Von insgesamt 82 Resolutionen wurden 62 ohne Abstimmung angenommen.

Die Zahl der Resolutionen nahm weiter zu und ist unnötig hoch, da viele im Vergleich zum vorangegangenen Jahr kaum Änderungen aufweisen und manche davon Themen betreffen, die nicht in die MRK gehören (z.B. Schuldenproblematik, Umwelt etc.).

Ansichts der Überlastung der MRK (Nachtsitzungen) bestehen Bestrebungen, die Tagesordnung zu straffen und einige

- 6 -

Tagesordnungspunkte nur noch alle zwei Jahre zu behandeln.

Ein Vergleich des Stimmverhaltens Österreichs mit der EPZ zeigt, daß Österreich in 22 von 25 Abstimmungen wie mindestens vier der fünf EG-Staaten in der MRK stimmte. Der Grad der Übereinstimmung betrug somit 88 %.

In ihrer Erklärung zum Tagesordnungspunkt 12 (Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt) forderte die österreichische Delegation die bedingungslose Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien des Golfkonflikts, insbesondere den Schutz der Zivilbevölkerung und der Kriegsgefangenen. Ferner äußerte sie Besorgnis über die Lage der Menschenrechte im besetzten Kuwait, im Irak, im Iran, in Afghanistan, Myanmar, Kambodscha, China, Tibet, El Salvador, Guatemala, Haiti, Kuba, im Kosovo, Rumänien, Albanien und Zypern sowie über die tragischen Vorfälle im Baltikum im Jänner 1991.

In der Erklärung zum Tagesordnungspunkt 20 (Minderheiten) verlangte die österreichische Delegation die rasche Verabschiedung einer Deklaration über Minderheitenrechte und legte die Grundzüge für einen effektiven Minderheitenschutz dar. Betont wurde, daß Minderheitenprobleme oft zu schweren Menschenrechtsverletzungen und internationalen Spannungen führten, wie das Beispiel des kurdischen Volkes zeige.

2.1.1.2. 48. Tagung

Bei der 48. Tagung der Menschenrechtskommission (26. Jänner bis 6. März 1992) kam erstmals die von der Generalversammlung 1990 beschlossene Erweiterung der Kommission um zehn Entwicklungsländer auf nunmehr 53 Mitglieder zum Tragen. Die als Auswirkung der Erweiterung befürchtete Verschärfung des Nord-Süd-Gegensatzes blieb jedoch aus. Während bei der Asiatischen Gruppe angesichts der großen Zahl der von der

- 7 -

Menschenrechtskommission behandelten Ländersituationen in Asien eine gewisse Verhärtung in mehreren Sachfragen zu bemerken war, zeigten sowohl die Lateinamerikanische als auch die Afrikanische Gruppe eine differenzierte Haltung, die sich in der zumindest teilweisen Unterstützung von westlichen Initiativen niederschlug.

Der auch im Rahmen der Generalversammlung feststellbare Druck zu Konsenslösungen nahm weiter zu, wodurch sich das Konferenzgeschehen zusehends in informelle Arbeitsgruppen verlagerte, in denen die Resolutionstexte verhandelt wurden. Eine neue Entwicklung ist die vermehrte Abgabe von (im Detail verhandelten) Erklärungen des Kommissionsvorsitzenden zu Ländersituationen als schwächerer Ersatz für Resolutionen (betreffend Osttimor und Sri Lanka).

Die Menschenrechtskommission behandelte eine Rekordzahl von Ländersituationen von Menschenrechtsverletzungen (insgesamt 30): Myanmar, Osttimor, Kambodscha, China/Tibet, Sri Lanka, Afghanistan, Iran, Irak, das besetzte Kuwait, Süd-Libanon, die von Israel besetzten Gebiete, Südafrika, Äquatorialguinea, Westsahara, Zypern, Rumänien, Albanien, Guatemala, El Salvador, Haiti, Kuba und Berg-Karabach.

Im vertraulichen Verfahren aufgrund der ECOSOC-Resolution 1503 (XLVIII), das für Situationen vorgesehen ist, die durch wiederholte schwere Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet sind, wurden Bahrain, Myanmar, Syrien, Somalia, Tschad und Zaire behandelt. Die Diskussion über Syrien wurde abgeschlossen, die über Myanmar ins öffentliche Verfahren übertragen.

Die Kommission nahm insgesamt 83 Resolutionen an, davon 66 ohne Abstimmung. Bei 14 der 17 Abstimmungen deckte sich das Stimmverhalten Österreichs mit dem der EG-Staaten. Der Grad der Übereinstimmung betrug somit 96,4 %.

Die wichtigsten Beschlüsse betrafen:

- Weiterführung der bestehenden Untersuchungen von Ländersituationen durch Sonderberichterstatter über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan (Prof. Ermacora), im Irak, im Iran, und in El Salvador sowie durch einen unabhängigen Menschenrechtsexperten für Guatemala,
- Schaffung neuer bzw. erweiterter Mandate zur Untersuchung der Lage der Menschenrechte in Myanmar, Haiti, Kuba und Äquatorialguinea,
- Beendigung der Mandate der Sonderberichterstatter für Rumänien und für das besetzte Kuwait,
- Erklärungen des Kommissionsvorsitzenden zur Lage der Menschenrechte in Sri Lanka und in Osttimor, die eine weitere Untersuchung der Lage der Menschenrechte in diesen Ländern vorsehen (Sri Lanka: durch Einladung der Arbeitsgruppe über unfreiwilliges oder erzwungenes Verschwinden von Personen, Osttimor: durch einen Bericht des Generalsekretärs an die 49. Tagung der MRK).
- Der von den zwölf EG-Staaten eingebrachte und von zwölf weiteren Staaten (darunter die USA, Japan und Österreich) miteingebrachte Resolutionsentwurf betreffend die Lage der Menschenrechte in China/Tibet wurde aufgrund eines mit Mehrheit angenommenen Verfahrens nicht in Behandlung genommen. Diese prozedurale Abtimmungs-niederlage war auf die fast lückenlose Unterstützung Chinas durch die Entwicklungsländer sowie durch Uneinigkeit innerhalb der westlichen Gruppe über die Frage, ob der Resolutionsentwurf lediglich Tibet oder ganz China umfassen sollte, zurückzuführen.
- Annahme des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,
- Annahme des Entwurfs einer Erklärung über den Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwinden,
- Einsetzung einer offenen Arbeitsgruppe zur Behandlung des Vorschlags eines Fakultativprotokolls zur UN-Konvention gegen Folter, das ein präventives Besuchssystem vorsieht.

- 9 -

Die österreichische Delegation - wieder unter der Leitung von Prof. Ermacora - konnte ihr hohes Profil durch ihre Initiativen betreffend die Schaffung eines Dringlichkeitsmechanismus der Menschenrechtskommission und betreffend intern vertriebene Personen sowie durch die Fortführung der Funktion des Koordinators der westlichen Staatengruppe durch Gesandten Dr. Christian Strohal weiter steigern. Außerdem arbeitete sie wiederum den Resolutionstext über Menschenrechte im Strafvollzug aus.

Der vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten erstmals im Rahmen der Generalversammlung 1991 vorgestellte Vorschlag der Schaffung eines Dringlichkeitsmechanismus der Menschenrechtskommission wurde von Generalsekretär Dr. Klestil in einer Rede vor der Kommission am 10. Februar 1992 näher ausgeführt. Dieser Vorschlag sieht die Möglichkeit der sofortigen Entsendung einer Expertenmission bei Bekanntwerden einer akuten Situation schwerer Menschenrechtsverletzungen vor.

Nach intensiven Konsultationen mit allen Regionalgruppen brachte Österreich einen Resolutionsentwurf ein, der von 42 Staaten miteingebracht und ohne Abstimmung angenommen wurde. Dadurch wurde das Prinzip eines Dringlichkeitsmechanismus grundsätzlich akzeptiert, der österreichische Vorschlag zur Kenntnis genommen und dessen Weiterbehandlung bei der nächstjährigen Tagung der MRK beschlossen, wobei auch bis dahin eingebrachte Anregungen seitens einzelner Staaten in Betracht gezogen werden sollen.

Die ebenfalls von der österreichischen Delegation ausgearbeitete und von 35 Staaten miteingebrachte Resolution betreffend intern vertriebene Personen wurde gleichfalls ohne Abstimmung angenommen. Sie sieht eine (zumindest teilweise) Ausdehnung des Schutzes der Staatengemeinschaft für grenzüberschreitende Flüchtlinge auf solche vor, die innerhalb des jeweiligen Staatsgebietes vertrieben wurden. In einer ersten Phase soll eine Studie damit zusammenhängender menschenrechtlicher Probleme durchgeführt werden, auf deren Grundlage weitergehende Maßnahmen ins Auge gefaßt werden können.

In ihrer Erklärung zum TOP 12 (Menschenrechtsverletzungen in aller Welt) verurteilte die österreichische Delegation die schweren Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg auf dem Gebiete des bisherigen Jugoslawien. Flagranter Verletzungen des humanitären Völkerrechtes hätten zum Tode von Tausenden von Zivilisten sowie zur Zerstörung von Spitälern, Schulen und Kulturdenkmälern geführt. Österreich begrüße, daß die Erhaltung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Minderheiten, zur Bedingung für die internationale Anerkennung von Kroatien, Slowenien und anderen Nachfolgestaaten Jugoslawiens gemacht worden sei. Diese Rechte dürften aber auch im Kosovo, in der Vojvodina und im Sandschak nicht verletzt werden. In der österreichischen Erklärung wurde ferner Kritik an der Lage der Menschenrechte in den von Israel besetzten Gebieten, im Irak, im Iran, in Afghanistan, Sri Lanka, Myanmar, Südafrika, Sudan, Äthiopien, Somalia, Liberia, Zaire, Mosambik, El Salvador, Guatemala, Haiti und Kuba geübt.

2.1.2. Generalversammlung

Die Arbeiten der Generalversammlung im Bereich der Menschenrechte waren 1991 wie in den vergangenen Jahren sehr umfangreich und führten zur Verabschiedung von insgesamt 29 Resolutionen.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten regte in seiner Rede vor dem Plenum am 27. September 1991 die Schaffung eines Dringlichkeitsmechanismus der Menschenrechtskommission an, der deren unverzügliches Tätigwerden bei massiven Menschenrechtsverletzungen ermöglichen soll. Dieser Vorschlag wurde von zahlreichen Staaten mit großem Interesse aufgenommen und wird im Rahmen der Menschenrechtskommission weiterverfolgt.

Die Generalversammlung verabschiedete mit österreichischer Unterstützung einen Prinzipienkatalog betreffend Geisteskranke und ihre medizinische Betreuung. Ferner nahm sie Resolutionen zur Lage der Menschenrechte in Myanmar, in El Salvador, im

- 11 -

Irak, im besetzten Kuwait, in Haiti und in Afghanistan an (letzttere folgt dem Bericht des Sonderberichterstatters Prof. Ermacora).

Außer der erfolgreichen kanadisch-niederländisch-österreichischen Initiative, sämtliche UN-Menschenrechtsinstrumente aus dem regulären VN-Budget zu finanzieren und dem dazugehörigen Ergänzungsantrag zur Rassendiskriminierungskonvention und zur Folterkonvention durch Australien, gab es keine wesentlichen Neuerungen im thematischen Menschenrechtsbereich.

In Fortsetzung ihrer langjährigen Initiative arbeitete die österreichische Delegation eine Resolution über Menschenrechte im Strafvollzug aus. Die von 25 Staaten miteingebrachte Resolution 46/120 wurde mit Konsens angenommen. Darin werden den Mitgliedstaaten u.a. beratende Dienste des VN-Menschenrechtszentrums zur Durchführung der auf dem Gebiete des Strafvollzugs bestehenden internationalen menschenrechtlichen Standards angeboten.

Österreich brachte weitere vierzehn Resolutionen, die österreichische Anliegen betreffen, als Kosponsor ein, und zwar betreffend

- den Freiwilligen Fonds der VN für Folteropfer (Res. 46/110)
- die effektive Durchführung internationaler Menschenrechtsinstrumente (Res. 46/111)
- Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Res. 46/112)
- die Internationalen Menschenrechtspakte (Res. 46/113)
- Nichtdiskriminierung und Schutz von Minderheiten (Res. 46/115)
- die Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 (Res. 46/116)
- Stärkung des UN-Menschenrechtszentrums (Res. 46/118)
- den Schutz von Geisteskranken und die Verbesserung ihrer medizinischen Betreuung (Res. 46/119)
- den Fonds der VN zur Bekämpfung aktueller Formen der Sklaverei (Res. 46/122)
- die Frage erzwungen oder unfreiwillig Verschwundener (Res. 46/125)

- Eliminierung aller Formen der religiösen Intoleranz (Res. 46/131)
- die Menschenrechtssituation im Irak (Res. 46/134)

Der seit geraumer Zeit zu beobachtende Trend zu Konsensresolutionen in Menschenrechtsfragen verstärkte sich weiter. Nur über wenige Themen kam es zu Abstimmungen. Dementsprechend mußten die Aussagen der Resolutionen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht und bisweilen erheblich reduziert werden (z.B. bei den Länderresolutionen betreffend Myanmar und El Salvador).

Die u.a. von Österreich vertretene Auffassung, daß die Erörterung der Menschenrechte in einzelnen Ländern keine Einmischung in innere Angelegenheiten bedeutet, wurde zunehmend akzeptiert. Die erwähnten Initiativen Österreichs in der Menschenrechtskommission betreffend die Schaffung eines Dringlichkeitsmechanismus und betreffend intern vertriebene Personen stellen Anwendungen dieses Grundsatzes dar.

Diese Auffassung gründet sich auf Artikel 1 (Absatz 3) im Zusammenhang mit Artikel 55 und 56 der Satzung der VN, welche es den VN nicht nur erlauben, sondern sie verpflichten, sich mit der Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Teilen der Welt zu befassen. Es kann daher nicht behauptet werden, daß es sich dabei um ihrem Wesen nach innere Angelegenheiten im Sinne von Artikel 2 (Absatz 7) der Satzung handle. Diese Ansicht wird durch die Staatenpraxis bestätigt, wie sich aus der regelmäßigen Annahme zahlreicher Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Lage der Menschenrechte in einigen Staaten mit Konsens ergibt. Allerdings wird dieser Grundsatz von einer größeren Anzahl von Staaten der G-77 - vor allem China und Kuba - wenn überhaupt - nur eingeschränkt, und zwar lediglich bei massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen anerkannt.

Die von US-Präsident Bush gesetzte Initiative zur Schaffung eines Mechanismus innerhalb der Vereinten Nationen zur

- 13 -

Überwachung und Hilfeleistung bei der Abhaltung von Wahlen wurde in abgeschwächter Form akzeptiert. Viele Staaten betonten allerdings gerade in diesem Zusammenhang den Primat der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten im Sinne des Artikel 2 Absatz 7 der UN-Charta. Auch der von Kuba eingebrachte Resolutionsentwurf über den Respekt der Prinzipien nationaler Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten in ihren Wahlvorgängen wurde mit deutlicher Mehrheit gegen die Stimmen der westlichen Gruppe verabschiedet.

Der Vertreter Österreichs in der für Menschenrechtsfragen zuständigen 3. Kommission der Generalversammlung äußerte in seiner Erklärung vom 21. November 1991 ernste Sorge über die Situation der Menschenrechte in Jugoslawien, im Irak, im Iran, in Kuwait, den von Israel besetzten Gebieten, Afghanistan, Myanmar, Kambodscha, Osttimor, Nordkorea, Südafrika, El Salvador, Guatemala und Haiti sowie über die Lage der Kurden.

Die österreichische Delegation führte den Vorsitz in der Arbeitsgruppe zur Rationalisierung der 3. Kommission, die ein zweijähriges Arbeitsprogramm der Kommission ausarbeitete. Durch die Rationalisierungsmaßnahmen konnte 1991 die Zahl der Dokumente der 3. Kommission bereits um ein Drittel gesenkt werden.

2.1.3. Menschenrechtskomitee

Dem im Rahmen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eingerichteten Menschenrechtskomitee obliegt die Überprüfung der Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsstaaten aufgrund periodischer Berichte. Österreich ist in dem aus 18 unabhängigen Experten bestehenden Gremium durch Botschafter Dr. Kurt Herndl vertreten.

Österreich hatte dem Komitee im Juli 1990 seinen zweiten Bericht vorgelegt. Am 24. und 25. Oktober 1991 führte dieses

die Prüfung des Berichts durch, bei der eine österreichische Delegation, bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, des Bundeskanzleramts/Verfassungsdienst, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Inneres zur österreichischen Gesetzeslage und Rechtspraxis und deren Übereinstimmung mit dem Pakt befragt wurde.

Österreich hat die Zuständigkeit des Menschenrechtskomitees zur Entgegennahme von Individualbeschwerden, mit denen Verletzungen der im Pakt verbrieften Rechte geltend gemacht werden, durch Ratifikation des 1. Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anerkannt. Derzeit sind zwei solcher Beschwerden gegen Österreich anhängig:

- Eine Beschwerde betreffend die Verletzung von Art. 26 des Pakts (Gleichheitsgrundsatz) durch die unterschiedliche Behandlung des Witwers und der Witwe hinsichtlich des Genusses einer Pension nach dem verstorbenen Ehepartner. Das Komitee stellte in seiner Entscheidung vom 26. März 1992 zwar fest, daß Österreich durch die Verweigerung der vollen Pension an den Witwer aufgrund des Pensionsgesetzes 1965 gegen Art. 26 verstößt; andererseits begrüßte es aber auch die österreichischen Bemühungen, diese Ungleichheit bis 1995 zu beseitigen, denen mit der 8. Pensionsgesetznovelle 1985 über die phasenweise Einführung der Witwerpension schon Rechnung getragen wird. Österreich hat dem Komitee nunmehr binnen 90 Tagen mitzuteilen, welche Maßnahmen es aufgrund dieser Entscheidung ergreift.

- Eine Beschwerde betreffend die Verletzung von Art. 7 (Folter), 17 (Schutz der Privatsphäre und der Ehre), 23 (Schutz der Familie) und 26 (Nichtdiskriminierung) im Zuge eines Bauverfahrens.

2.1.4. Rechte von Minderheitenangehörigen

Eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission arbeitete seit 1978 an einer Erklärung über die Rechte von Personen, die

- 15 -

nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören. Im Februar und im Dezember 1991 führte die Arbeitsgruppe unter sehr aktiver österreichischer Mitwirkung die 2. Lesung der Erklärung durch und stellte schließlich deren Text fertig, der sich an die im Rahmen der KSZE gefundenen Formulierungen anlehnt. Die Menschenrechtskommission nahm den Erklärungsentwurf bei ihrer 48. Tagung an und leitete ihn an die Generalversammlung weiter.

Obwohl die darin enthaltenen Regelungen zugunsten der Minderheitenangehörigen relativ bescheiden und nicht einklagbar sind, begrüßt Österreich die Erklärung als positiven Schritt zum Schutz von Volksgruppen und tritt für ihre baldige Verabschiedung durch die Generalversammlung ein.

2.1.5. Menschenrechtszentrum

Österreich unterstützt nach Kräften die Arbeit des Menschenrechtszentrums der Vereinten Nationen in Genf, die - auf der Grundlage einschlägiger Resolutionen der Menschenrechtskommission - sowohl repressive (Behandlung von Menschenrechtsverletzungen) als auch vorbeugende Aufgaben umfaßt.

Die Behandlung von Menschenrechtsverletzungen erfolgt durch eine Reihe von thematischen Mechanismen, wie die Sonderbericht-erstatte über Folter, über summarische Hinrichtungen, über religiöse Intoleranz und über Kinderhandel, sowie die Arbeitsgruppen über erzwungen oder unfreiwillig Verschwundene und über willkürliche Verhaftungen, ferner durch Länderbericht-erstatte (derzeit über die Menschenrechtssituation in Afghanistan, im Iran, im Irak, im besetzten Kuwait, in Rumänien, El Salvador und Kuba).

Vorbeugende Aufgaben werden durch die Bereitstellung von beratenden Diensten auf dem Gebiete der Menschenrechte aufgrund von Abkommen mit den betreffenden Staaten geleistet. Der im Jahre 1987 geschaffene Freiwillige Fonds für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Menschenrechte dient zur

- 16 -

Finanzierung von Projekten, die vor allem Entwicklungsländern beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen behilflich sein sollen. Österreich leistete dazu 1991 einen Beitrag von US-\$ 20.000,--. Ferner unterstützte Österreich im Jahre 1991 den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer mit US-\$ 6.000,--. Seit 1991 ist erstmals ein österreichischer "Junior Professional Officer" über Finanzierung durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten im UN-Menschenrechtszentrum tätig.

2.1.6. Index der menschlichen Freiheit

In seinem "Bericht zur Menschlichen Entwicklung" 1991 (Human Development Report 1991) weist das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) auf den Zusammenhang zwischen Menschenrechten, Demokratie und aufrechterhaltbare Entwicklung hin. Der "Bericht zur Menschlichen Entwicklung" stellt nicht nur die Ausweitung menschlicher Verfügungsmöglichkeit und -freiheit in den Mittelpunkt aller "Entwicklungs"-prozesse, sondern anerkennt die Wahrung der Menschenrechte und von bürgerlichen Freiheiten als wesentliche Voraussetzung für eine von partizipatorischen Strukturen getragene menschliche Entwicklung.

Der Bericht enthält auch einen "Index der menschlichen Freiheit" (Human Freedom Index), der auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Verwirklichung von 40 verschiedenen Freiheiten mißt, zum Beispiel das Recht auf seine eigene Sprache, die Freiheit vor willkürlicher Verhaftung, die Freiheit für politische, soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung von Mann und Frau, für unzensurierte Zeitungen, Bücher, TV-Programme usw.. Freiheit, so gemessen, ergibt folgende Rangliste: Schweden, Dänemark; Niederlande; Finnland, Neuseeland, Österreich (ex aequo Platz 4); Norwegen, Frankreich, Deutschland, Belgien; Kanada, Schweiz; die USA und Australien (siehe Anhang).

- 17 -

2.2. KSZE

Die im November 1990 von den Staats- und Regierungschefs der KSZE-Staaten unterzeichnete "Charta von Paris für ein neues Europa" enthält ein gemeinsames Bekenntnis zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und sozialer Marktwirtschaft. Österreich tritt mit Nachdruck für die Fortentwicklung und Vertiefung dieser Prinzipien im Rahmen der KSZE ein.

2.2.1. KSZE-Symposium über das kulturelle Erbe

Das Symposium, das vom 28. Mai bis 7. Juni 1991 in Krakau stattfand, geht auf eine österreichisch-polnische Initiative beim Wiener KSZE-Folgetreffen zurück.

Im Schlußdokument des Symposiums wurden unter Hinweis darauf, daß die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine wesentliche Voraussetzung für die volle Entfaltung der kulturellen Kreativität darstellt, kulturelle Freiheiten verankert, wie die Freiheit des künstlerischen Schaffens, die Freiheit der Veröffentlichung schriftlicher Werke, der Aufführung und Sendung von Musik, Bühnenstücken und audio-visuellen Werken, der Ausstellung von Bildern oder Skulpturen sowie die Freiheit des Zugangs zur Kultur.

2.2.2. KSZE-Expertentreffen über nationale Minderheiten

Anläßlich des Pariser KSZE-Gipfels war die Abhaltung eines KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten in Genf vom 1. bis 19. Juli 1991 beschlossen worden. Dieser Beschluß wurde mit der "dringenden Notwendigkeit" begründet, im Hinblick auf nationale Minderheiten "die Zusammenarbeit zu verstärken und deren Schutz zu verbessern".

Die Diskussion über den Schutz der Minderheiten gestaltete sich sehr schwierig, weil hier zwei kaum vereinbare Philosophien einander gegenüberstehen. Während die einen -

insbesondere Frankreich und die USA - in der uneingeschränkten Gewährung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der vollen Gleichstellung von Angehörigen nationaler Minderheiten mit den Angehörigen des Mehrheitsvolkes den Ansatz für die Lösung von Minderheitenproblemen sehen, treten vor allem zentral- und osteuropäische Staaten dafür ein, daß nationale Minderheiten als solche, also als Gemeinschaften, durch besondere staatliche Maßnahmen geschützt und gefördert werden müssen.

Die Pentagonale-Staaten und Polen brachten einen umfassenden Vorschlag ein, in dem nicht nur Maßnahmen zur Herstellung der vollen Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten mit der übrigen Bevölkerung, sondern auch spezifische Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Identität nationaler Minderheiten (Ausbildung in der Muttersprache, öffentlicher und privater Unterricht in Minderheitensprachen, Beseitigung von Hindernissen für den Empfang von gedruckten und audiovisuellen Informationen in Minderheitensprachen) sowie die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit als vertrauensbildende Maßnahme verlangt wurden.

Der schließlich angenommene Bericht des Expertentreffens enthält nur wenige zusätzliche Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten zur Verwirklichung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, die über die einschlägigen Bestimmungen des Dokuments des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE 1990 hinausgehen.

Die neuen Verpflichtungen gehen fast durchwegs auf den Pentagonale-Vorschlag zurück:

- die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sind ein legitimes internationales Anliegen und folglich nicht ausschließlich innere Angelegenheit des jeweiligen Staates;
- angemessene demokratische Mitwirkung von Angehörigen nationaler Minderheiten oder ihrer Vertreter in öffentlichen Angelegenheiten;
- Förderung unilateraler, bilateraler und multilateraler Bemühungen, um der Verwirklichung der KSZE-Verpflichtungen

- 19 -

betreffend nationale Minderheiten größere Wirksamkeit zu verleihen;

- Prüfung der Zulassung von Beobachtern bei Wahlen in Gebieten, in denen nationale Minderheiten leben;
- Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

2.2.3. Moskauer Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE

Das dritte Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE fand vom 10. September bis 4. Oktober 1991 in Moskau statt. Der österreichische Delegationsleiter Botschafter Dr. Helmut Türk fungierte hierbei sowohl als Chefkoordinator für das gesamte Abschlußdokument als auch als Koordinator für die weitere Verbesserung des Menschenrechtsmechanismus.

Das in Moskau angenommene Dokument enthält in der Präambel die Feststellung, daß die Verpflichtungen der menschlichen Dimension der KSZE ein unmittelbares und legitimes Anliegen aller Teilnehmerstaaten sind und nicht ausschließlich zu den inneren Angelegenheiten des betroffenen Staates gehören. Es enthält auch zahlreiche neue Standards im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE:

- Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Justiz, durch welche der im Kopenhagener Dokument vom Juni 1990 verankerte Grundsatz näher determiniert wird
- Rechte inhaftierter Personen
- Festlegung von Kriterien für eine verfassungskonforme Verhängung des Ausnahmezustandes
- Beseitigung von Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb von Teilnehmerstaaten (diese Bestimmung geht auf einen österreichisch-sowjetischen (!) Vorschlag zurück)
- Frauenrechte
- Rechte von Behinderten
- Schutz für Journalisten bei gefährlichen Missionen,

- 20 -

insbesondere in bewaffneten Konflikten (jugoslawische Erfahrungen)

- Menschenrechtserziehung.

Bei weitem wichtigstes Ergebnis des Moskauer Treffens war jedoch die wesentliche Verbesserung und Stärkung des im Wiener Schlußdokument (1989) verankerten und bereits beim Kopenhagener Treffen verbesserten Mechanismus der menschlichen Dimension durch die Einführung von Experten- sowie Berichterstattermissionen. Neben der Einladung von Expertenmissionen auf das eigene Staatsgebiet ist im Moskauer Dokument nämlich auch die Entsendung von Berichterstattermissionen gegen den Willen des betroffenen Staates vorgesehen. Die Mitglieder solcher Missionen werden im konkreten Fall von den Teilnehmerstaaten aus einer beim KSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in Warschau aufliegenden Expertenliste ausgewählt.

Der Antrag eines Teilnehmerstaates auf Entsendung einer Berichterstattermission nach Anwendung der Stufe 1 oder 2 des Mechanismus der menschlichen Dimension bedarf der Unterstützung durch fünf weitere Teilnehmerstaaten. Überdies kann - aufgrund eines österreichischen Vorschlags - ein Teilnehmerstaat im Falle einer besonders ernsten Gefährdung von Bestimmungen der menschlichen Dimension der KSZE in einem anderen Teilnehmerstaat mit Unterstützung von mindestens neun KSZE-Staaten die Einsetzung einer Berichterstattermission durchsetzen, ohne zuvor vom Mechanismus der menschlichen Dimension Gebrauch machen zu müssen. Somit konnte im Rahmen der KSZE der vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vor der Generalversammlung der VN unterbreitete Vorschlag der Schaffung eines Dringlichkeitsmechanismus zur Behandlung schwerwiegender und akuter Menschenrechtsverletzungen bereits verwirklicht werden.

Berichte von Experten- bzw. Berichterstattermissionen werden gemeinsam mit allfälligen Kommentaren anderer Teilnehmerstaaten allen Teilnehmerstaaten übermittelt; sie

- 21 -

können vom Ausschuß Hoher Beamter erörtert werden, der über mögliche weitere Schritte entscheiden kann, und zwar aufgrund der Beschlüsse des Prager KSZE-Außenministertreffens vom 30./31. Jänner 1992 nötigenfalls auch gegen den Willen des betroffenen Staates. Dieser Teil des Mechanismus ist bisher aber noch nicht operativ, weil er erst dann Anwendung finden kann, wenn mindestens 45 Experten - bis zu 3 pro Teilnehmerstaat - nominiert sind; bisher wurden aber erst 15 Experten nominiert. Die österreichischen Experten sind: Botschafter Dr. Helmut Türk, Univ.Prof. Dr. Wolfram Karl und Univ.DoZ. Dr. Wolfgang Benedek. Österreich hat alle Teilnehmerstaaten aufgefordert, ihre Experten so rasch wie möglich zu nominieren, damit dieser wichtige Teil des Mechanismus endlich in Kraft tritt.

2.2.4. KSZE-Expertenseminar über demokratische Institutionen

Bei dem Expertenseminar in Oslo vom 4. bis 15. November 1991 wurden Möglichkeiten zur Stärkung demokratischer Institutionen in den Teilnehmerstaaten erörtert. Der Schwerpunkt lag auf Expertenbeiträgen zu den Themen Verfassungsreform, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltentrennung, Organisation von Wahlen, politische Parteien sowie die Rolle der Medien.

Österreich trat mit Nachdruck für eine intensivere Nutzung der Erfahrungen und Kooperationsangebote des Europarates und dessen Kommission für Demokratie durch Recht bei der Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den osteuropäischen Staaten ein. Ferner wurde eine Erweiterung der Funktionen des Warschauer KSZE-Büros erörtert, das eine allgemeine Zuständigkeit für Fragen der Demokratie und der Menschenrechte erhalten soll. Der Bericht des Expertenseminars enthält keine neuen Verpflichtungen der KSZE-Teilnehmerstaaten.

2.2.5. KSZE-Ratstreffen in Prag

Auf dem 2. KSZE-Ratstreffen in Prag vom 30. bis 31. Jänner 1992 nahmen die Außenminister der Teilnehmerstaaten ein Dokument über die weitere Entwicklung der Institutionen und Strukturen der KSZE an, das für den Bereich der menschlichen Dimension folgende Beschlüsse enthält:

- Umbenennung des Warschauer KSZE-Büros für Freie Wahlen in Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, welches mit sämtlichen Agenden der menschlichen Dimension der KSZE betraut wurde.
- Bei schweren Verstößen gegen Bestimmungen der menschlichen Dimension kann der Rat oder der Ausschuß Hoher Beamter "angemessene Maßnahmen" gegen einen Teilnehmerstaat ergreifen, und zwar "politische Erklärungen und andere politische Schritte". Damit wurde erstmals bei KSZE-Beschlüssen ein Abgehen vom Konsensprinzip ermöglicht ("Konsens minus eins"). Österreich hatte diesen ursprünglich vom deutschen Außenminister Genscher unterbreiteten Vorschlag bereits beim Moskauer Treffen im September 1991 miteingebracht.

2.2.6. Anwendung des KSZE-Mechanismus der Menschlichen Dimension

Österreich brachte den KSZE-Mechanismus der Menschlichen Dimension im Berichtszeitraum in drei Fällen zur Anwendung:

Im Anschluß an die Erklärung der Bundesregierung nach dem Sonderministerrat vom 14. Jänner 1991 (siehe unten 3.1.1.) richtete Österreich ein Auskunftersuchen (1. Stufe des Mechanismus) betreffend die Ereignisse in Wilnius am 13.1. und in Riga am 20.1. an die Sowjetunion. Dabei wurde unter Berufung auf entsprechende Verpflichtungen im Rahmen der KSZE Kritik an der Behinderung der Tätigkeit der demokratisch gewählten Regierungen Litauens und Lettlands, an der Anwendung exzessiver Gewalt durch das Militär und die Polizei, an der militärischen

Besetzung von Rundfunkanstalten und der Einflußnahme auf deren Berichterstattung geäußert.

Österreich hatte bereits im August 1990 - zusammen mit einer Reihe anderer Staaten - die 1. Stufe des Mechanismus gegen Jugoslawien wegen der Behandlung der albanisch-stämmigen Bevölkerung des Kosovo angewandt. Die Antwort der jugoslawischen Regierung vom 27. September 1990 war allerdings nicht ausreichend und die Situation im Kosovo hatte sich auch nach mehreren Monaten nicht gebessert. In Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 17. April 1991 zur Lage der albanischen Volksgruppe in Jugoslawien wurde daher von Österreich im Mai 1991 die zweite Stufe des Mechanismus in Anwendung gebracht, die Expertengespräche vorsieht. Die Gespräche fanden am 8. und 9. Mai 1991 in Belgrad statt, wobei die beiderseitigen Auffassungen dargelegt wurden, aber keine Annäherung der Standpunkte erreicht werden konnte.

Am 30. März 1992 richtete Österreich ein Auskunftersuchen (Stufe 1) an die Türkei im Hinblick auf Berichte über exzessive Gewaltanwendung der türkischen Sicherheitskräfte und Armee gegen kurdische Demonstranten am 21. März und an den folgenden Tagen, insbesondere in den Städten Sirnak, Cizre und Nusaybin, ~~das~~ zu zahlreichen Todesopfern unter der Zivilbevölkerung geführt hatte.

2.3. Europarat

2.3.1. Das Schutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention

Österreich unterliegt aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dem bewährten und weltweit wirksamsten Menschenrechtsschutzsystem des Europarats. Der große Erfolg der dadurch eingeräumten Möglichkeit für den Einzelnen, sich über Verletzungen seiner Grundrechte durch den Staat zu beschweren, hat zu einer Überlastung der Kontrollorgane (Europäische Kommission für Menschenrechte und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) geführt. Österreich tritt für tiefgreifende Reformen zur Bewältigung der großen Zahl der Beschwerden ein, so

insbesondere durch Zusammenlegung von Kommission und Gerichtshof zu einem einheitlichen Organ.

Das Verfahren zur Ratifikation des 9. Zusatzprotokolls zur EMRK, das den direkten Zugang der Beschwerdeführer zum Gerichtshof (ohne Vermittlung der Kommission) vorsieht, wurde im Sommer 1991 durch Übermittlung einer entsprechenden Regierungsvorlage an den Nationalrat eingeleitet. Im März 1992 genehmigte der Nationalrat das Protokoll, sodaß die Ratifikation in Kürze erfolgen kann.

Österreich unterstützte auch die Verabschiedung des 10. Zusatzprotokolls zur EMRK, das die Reduzierung des Erfordernisses zur Feststellung von Menschenrechtsverletzungen im Ministerkomitee des Europarats von einer Zweidrittel- auf eine einfache Mehrheit zum Inhalt hat. Dieses Protokoll wurde am 25. März 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Bundesregierung beschloß am 31. März 1992 die Unterzeichnung unter dem Vorbehalt der Ratifikation.

Bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte wurden 1991 insgesamt 5550 Beschwerden eingebracht (Steigerung gegenüber dem Vorjahr 12,3 %), davon 195 gegen Österreich (Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 23,2 %). 1648 Beschwerden (29,7 %) wurden registriert, davon 135 gegen Österreich (69,2 % der gegen Österreich eingereichten Beschwerden, Rückgang um 15,1 % in absoluten Zahlen, aber Steigerung der Registrierungsquote um 6,6 %; die Registrierungsquote in österreichischen Fällen lag somit mehr als doppelt so hoch als der Durchschnitt).

217 Beschwerden wurden für zulässig erklärt (Steigerung um 43,7 % gegenüber dem Vorjahr, was hauptsächlich auf die grosse Zahl von Fällen betreffend überlange Verfahrensdauer zurückgeht), wobei 24 der zulässig erklärten Fälle Österreich betrafen (Steigerung um mehr als das Doppelte). 1441 Beschwerden wurden für unzulässig erklärt oder aus der Liste gestrichen (Steigerung um 35,3 %), davon 129 österreichische Fälle (Steigerung um 63,3 %).

Die wesentliche Steigerung in der Zahl der Erledigungen

- 25 -

geht vorwiegend auf die neue Organisationsstruktur der Kommission gemäss dem 8. Zusatzprotokoll zurück, wonach Fälle, die keine grundsätzlich neuen Rechtsfragen aufwerfen, Kammern zugewiesen und ferner Beschwerden, die keine besonderen Rechtsfragen aufwerfen, durch einstimmigen Beschluss eines Dreierausschusses für unzulässig erklärt werden können.

306 Beschwerden wurden den beteiligten Staaten zur Stellungnahme übermittelt, davon 45 an Österreich.

Die Kommission nahm 32 Berichte gemäss Artikel 28 (gütliche Regelung), zwei Berichte gemäss Artikel 30 (Einstellung des Verfahrens nach Zulässigkeit) und 144 Berichte gemäss Art. 31 der Konvention (Stellungnahme zur Frage der Konventionsverletzung) an. Hiervon betrafen österreichische Fälle:

- 1 Bericht gemäß Artikel 28 (Bindung eines Gerichts an eine Verwaltungsentscheidung, Änderung der Rechtslage, Schadenersatz)
- 1 Bericht gemäß Artikel 30 (Dauer eines Strafverfahrens, Rückziehung der Beschwerde nach Begnadigung)
- 8 Berichte gemäß Artikel 31: diese Fälle betrafen die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, die Dauer eines Scheidungsprozesses und eines Strafverfahrens, die Verwendung von Zeugenaussagen vor der Polizei in einem Strafprozeß, die Freiheit der Meinungsäußerung (Erwähnung einer früheren Verurteilung eines Politikers), die fehlende Trennung von Untersuchungsrichter und erkennendem Richter im bezirksgerichtlichen Verfahren, die Dauer der Urteilsausfertigung im 2. Rechtszug eines Strafverfahrens sowie die Dauer der Urteilsausfertigung in einem Strafverfahren.

Am 31.12.1991 waren insgesamt 218 gegen Österreich gerichtete Beschwerden vor der Kommission anhängig, davon 25 bereits für zulässig erklärte Beschwerden, von denen 14 eine überlange Verfahrensdauer zum Gegenstand hatten. Die weiteren sieben Beschwerden betrafen die Fairness des Strafverfahrens in einem Rechtsmittelverfahren vor dem Obersten Gerichtshof, den

Entzug des Sorgerechts, die Entschädigung für unzureichende vorläufige Grundabfertigung in einem Agrarverfahren, den Briefverkehr eines Strafgefangenen, die Unschuldsvermutung nach einem Freispruch sowie das Verbot einer Filmvorführung wegen angeblicher Blasphemie und die Meinungsäußerungsfreiheit im Zusammenhang mit dem Abstecken einer bekämpften Straßentrasse.

55 der erwähnten 218 gegen Österreich anhängigen Beschwerden wurden von der Kommission bisher lediglich zur Stellungnahme zugestellt. Diese Beschwerden betreffen: überlange Verfahrensdauer (16 Beschwerden), Aufenthaltsverbot und Asylverfahren (3 Beschwerden), das Rundfunkmonopol (5 Beschwerden), Überwachung durch die Staatspolizei und Telefonüberwachung sowie eine Hausdurchsuchung (6 Beschwerden), Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit dem Vorbehalt Österreichs zu Art. 5 EMRK (7 Beschwerden), die Rechtsfolgen einer Entmündigung (2 Beschwerden) und die Freiheit der Meinungsäußerung (2 Beschwerden). Weitere Beschwerden betrafen die Änderung des Vornamens eines Kindes, die Ungleichbehandlung ehelicher und unehelicher Kinder im Erbrecht, die Versammlungsfreiheit, die strafrechtliche Voruntersuchung, die Mitteilung der Beschuldigung in einem Strafverfahren, die Aussagepflicht eines Zeugen, ein Strafverfahren wegen falscher Beweisaussage, den Rechtsmittelverzicht in einem Strafverfahren, eine Mißhandlung bei einem Polizeiverhör sowie eine Baugenehmigung für Nachbargrundstücke, den Entzug einer wasserrechtlichen Konzession, ein Enteignungsverfahren sowie einen Vaterschaftsprozeß.

Vier weitere Beschwerdefälle wurden von der Kommission nach erstmaliger Prüfung vertagt.

134 Beschwerden gegen Österreich wurden von der Kommission bisher noch nicht geprüft (10 aus 1989, 46 aus 1990 und 78 aus 1991).

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurden 1991 insgesamt 93 Fälle neu anhängig gemacht, darunter vier österreichische Fälle.

- 27 -

Der Gerichtshof fällte 1991 insgesamt 72 Urteile, darunter die folgenden vier Urteile in österreichischen Fällen:

- Asch (Urteil v. 26.4.1991, Serie A Nr. 203) - Verurteilung aufgrund von Zeugenaussagen vor der Polizei, keine Verletzung v. Art. 6 (Recht auf gerichtliches Gehör - Rechte des Angeklagten)
- Oberschlick (Urteil v. 23.5.1991, Serie A Nr. 204) - Verurteilung wegen Ehrenbeleidigung eines Politikers, Verletzung v. Art. 10 und 6 (Recht der freien Meinungsäußerung)
- Brandstetter (Urteil v. 28.8.1991, Serie A Nr. 211) - Verurteilungen nach dem Weingesetz sowie wegen Verleumdung und Beweismittelfälschung, Verletzung v. Art. 6 durch Verletzung der Waffengleichheit im Rechtsmittelverfahren
- Wiesinger (Urteil v. 30.10.1991, Serie A Nr. 213) - Verletzung von Art. 6 wegen Verfahrensdauer, keine Verletzung v. Art. 1 1.ZP EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums)

Am 25. Februar 1992 fällte der Gerichtshof ein weiteres Urteil, und zwar im Fall Pfeifer und Plankl, in dem Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK (fairer Gerichtsverfahren) durch die Tätigkeit von Richtern eines Schöffengerichts als Untersuchungsrichter bzw. Journalrichter im Vorverfahren sowie von Art. 8 EMRK (Gebot der Achtung der privaten Sphäre) durch Zensur des Briefverkehrs zwischen Untersuchungshäftlingen festgestellt wurden.

In den Fällen Schwabe gegen Österreich und Artner gegen Österreich betreffend den Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (Art. 10 EMRK) bzw. behauptete Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit im strafgerichtlichen Beweisverfahren (Art. 6 Abs. 1 u. 3 (d) EMRK), fanden am 24. Februar 1992 mündliche Verhandlungen vor dem Gerichtshof statt. Dessen Urteile stehen noch aus.

- 28 -

Österreichisches Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte ist Univ.Prof. Dr. Felix Ermacora, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Univ.Prof. DDr. Franz Matscher.

2.3.2. Europäische Kommission für Demokratie durch Recht

Österreich ist seit der Gründung der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht durch ein Teilabkommen des Europarats im Jahre 1990 in diesem Expertengremium durch Univ.Prof. DDr. Franz Matscher vertreten.

Im Februar 1991 legte die Kommission dem Ministerkomitee einen Entwurf für eine Europäische Konvention zum Schutz von Minderheiten vor, der von einer unter dem Vorsitz von Prof. Matscher stehenden Arbeitsgruppe erstellt worden war (siehe unten 2.3.3).

Ferner befaßte sie sich hauptsächlich mit der Unterstützung der neuen Demokratien bei der Verwirklichung des Rechtsstaates und des Menschenrechtsschutzes. In diesem Sinne beriet sie Albanien, Bulgarien, die CSFR, Estland, Lettland, Polen und Rumänien bei deren Verfassungsreformbestrebungen.

2.3.3. Minderheitenschutz

Die bisher erreichten politischen Verpflichtungen der KSZE-Staaten in bezug auf ihre nationalen Minderheiten (siehe oben 2.2.2) einerseits und das in der EMRK und anderen internationalen Übereinkommen enthaltene Verbot der Diskriminierung wird den Minderheiten-/Volksgruppenproblemen in vielen europäischen Staaten nicht gerecht. Österreich tritt daher für die rechtliche Verankerung der Rechte von Volksgruppen und ihrer Angehörigen auf europäischer Ebene ein.

Wichtige Vorarbeiten wurden bereits im Rahmen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht geleistet. Ihr Entwurf für eine Europäische Konvention zum Schutz von Minderheiten liegt derzeit dem Leitungskomitee des Europarats

für Menschenrechte vor.

Um der Empfehlung 1134 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom Oktober 1990 über die Rechte von Minderheiten zu entsprechen, unterbreitete Österreich anlässlich der ER-Ministerkomiteetagung im November 1991 den Entwurf eines Zusatzprotokolls zur ERMK über die Rechte von Minderheiten als Grundlage für weitere Überlegungen in diese Richtung. Dieser Entwurf sieht die Möglichkeit vor, die wichtigsten Volksgruppenrechte im Wege der Mechanismen der EMRK durchzusetzen. Er liegt derzeit ebenfalls dem Leitungskomitee für Menschenrechte zur weiteren Behandlung vor.

Ein Expertenkomitee des Europarats stellte im Februar 1992 unter maßgeblicher österreichischer Beteiligung den Text einer Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen fertig. Ende März wurde der dazugehörige Motivenbericht finalisiert. Österreich befürwortet die rasche Verabschiedung dieses Vertragswerkes durch das Ministerkomitee und seine Auflegung zur Unterzeichnung.

Auf Vorschlag der Generalsekretärin des Europarats Lalumière befaßt sich das Leitungskomitee für Menschenrechte derzeit mit der Schaffung eines Mechanismus zur Vermeidung und Lösung von Minderheitenkonflikten, dessen Zweck es sein soll, für Minderheitenkonflikte Lösungsmöglichkeiten durch alle in Betracht kommenden Maßnahmen (wie Tatsachenfeststellung, Beratung, gute Dienste, Vermittlung etc.) zu finden. Der Mechanismus beruht auf freiwilliger Mitarbeit der betroffenen Staaten sowohl hinsichtlich seiner Einleitung als auch hinsichtlich der Umsetzung seiner Lösungsvorschläge.

Angesichts der Unverbindlichkeit des vorgeschlagenen Mechanismus wird diesem von so manchen Staaten der Vorzug vor der Festlegung verpflichtender Normen zum Schutz der Minderheiten gegeben. Nach österreichischer Auffassung ist aber die Festlegung von völkerrechtlichen Standards für den Schutz von Minderheiten die Voraussetzung für eine wirksame Behandlung von Minderheitenkonflikten auf internationaler Ebene. Österreich

- 30 -

wird deshalb seine Bemühungen zur Schaffung eines europäischen Volksgruppenrechts fortsetzen.

2.3.4. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter

Die vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Bericht über seinen Besuch in Österreich im Mai 1990 enthaltenen Empfehlungen und Kommentare wurden von den Bundesministerien für Inneres, das davon in erster Linie betroffen war, und für Justiz zum Anlaß für eine Reihe von Maßnahmen genommen, die dem Komitee in einem Bericht vom 15. Mai 1991 bekanntgegeben wurden. Die Kritik des Komitees betraf im wesentlichen die Haftbedingungen und behauptete Mißhandlungen im Polizeigewahrsam (in den ersten 48 Stunden nach der Festnahme). Die erwähnten Maßnahmen betreffen demnach u.a.:

- die Information von Festgenommenen über ihre Rechte durch ein entsprechendes Informationsblatt,
- die Einführung eines umfassenden Haftberichts, der nicht nur die Durchführung der von Festgenommenen gewünschten Verständigungen, sondern auch den gesamten Ablauf der Anhaltung dokumentieren soll,
- die Erstellung einer Statistik aller gegen Angehörige der Sicherheitsverwaltung erhobenen Vorwürfe von Grundrechtsverletzungen,
- die Vorlage eines jährlichen Sicherheitsberichts an das Parlament, in dem auf gegen Beamte erhobene Vorwürfe aus disziplinarer und strafrechtlicher Hinsicht einzugehen sein wird,
- die Ausarbeitung eines Forderungskatalogs hinsichtlich der Ausstattung von Hafträumen, der bei Neubauten und Sanierungsarbeiten zwecks Gewährleistung menschenwürdiger Haftbedingungen erfüllt werden soll,
- die Gewährleistung des Rechts des Angehaltenen, eine Vertrauensperson seiner Wahl und einen Rechtsbeistand zu verständigen,

- 31 -

- die Gewährleistung des Rechts des Angehaltenen, zur Untersuchung durch den Amtsarzt einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Weitergehende Maßnahmen wie die Erarbeitung eines Systems der kostenlosen Rechtsberatung von Personen in Polizeigewahrsam, die Zulassung von Rechtsbeiständen bei polizeilichen Vernehmungen, die geänderte Durchführung sowie die Aufzeichnung von Vernehmungen erfordern gesetzliche Änderungen, die nicht punktuell, sondern nur im Rahmen der ins Auge gefaßten strukturellen Erneuerung des strafprozeßualen Vorverfahrens verwirklicht werden können. Das Bundesministerium für Justiz bereitet eine solche grundlegende Reform der Strafprozeßordnung, insbesondere auch eine näher spezifizierte Regelung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege, vor. Die Empfehlungen des Europäischen Komitees werden im Zuge der Arbeiten an diesem Vorhaben in die Überlegungen einbezogen. In diesem Zusammenhang ist auch die inzwischen erfolgte Verabschiedung des Sicherheitspolizeigesetzes (BGBl. Nr. 566/1991) von großer Bedeutung, das die Grundlage für eine bessere Rechtstellung der Angehaltenen bildet.

In der Folge stimmte Österreich der Veröffentlichung des Komiteeberichts zusammen mit dem erwähnten Durchführungsbericht zu.

2.3.5. Europäische Sozialcharta

Im Europarat wurden ab 1990 Initiativen zur Erneuerung der aus dem Jahre 1961 stammenden Europäischen Sozialcharta ergriffen. Zweck der Arbeiten sind zum einen inhaltliche Änderungen mit dem Ziel einer Neuformulierung und Anpassung mancher sozialer Rechte an die gegenwärtige soziale Lage. Zum anderen sollen durch die Schaffung eines kollektiven Beschwerdesystems für Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Möglichkeiten zur Durchsetzung der in der

Charta verbrieften sozialen Rechte verbessert werden. Wichtige Impulse für diese Reformbemühungen gingen von der Ministerkonferenz des Europarates über die Europäische Sozialcharta aus, die am 21./22. Oktober 1991 in Turin stattfand. Die einschlägigen Arbeiten an der Reform der Europäischen Sozialcharta konzentrieren sich derzeit im zuständigen Fachkomitee des Europarates auf die Ausgestaltung des kollektiven Beschwerdesystems, in dessen Rahmen dem Komitee unabhängiger Experten die alleinige Prüfungskompetenz für Beschwerden unter Ausschluß des Regierungskomitees zukommen soll.

2.4. Genfer Abkommen 1949: Internationale Humanitäre Ermittlungskommission

Die Aufgabe der Internationalen Humanitären Kommission besteht in der Untersuchung schwerer Verletzungen der Genfer Konventionen 1949 bzw. des 1. Zusatzprotokolls 1977 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte. Sie untersucht auch andere Verletzungen des humanitären Rechts, darunter auch solche, die in Bürgerkriegen begangen werden, sofern alle Konfliktparteien zustimmen. Die Kommission kann überdies den Konfliktparteien ihre "Guten Dienste" anbieten, damit das internationale humanitäre Recht von allen am Konflikt beteiligten Parteien eingehalten wird.

Nachdem die erforderliche Zahl von Staaten die Zuständigkeit der im 1. Zusatzprotokoll vorgesehenen Internationalen Humanitären Ermittlungskommission anerkannt hatten, wählten diese Staaten am 25. Juni 1991 die 15 Mitglieder dieser Kommission, darunter den österreichischen Kandidaten Botschafter Dr. Erich Kussbach. Auf der konstituierenden Sitzung der Kommission am 12.-13. März 1992 wurde Botschafter Dr. Kussbach zu deren Präsidenten gewählt.

3. DIE MENSCHENRECHTE IN DEN BILATERALEN BEZIEHUNGEN ÖSTERREICHS

3.1. Öffentliche Erklärungen zu Menschenrechten in der Welt

Im Falle schwerer und verbreiteter, d.h. über Einzelfälle hinausgehender, Menschenrechtsverletzungen ist es angezeigt, dazu in öffentlichen Erklärungen klar Stellung zu nehmen. Im Jahre 1991 und im 1. Quartal 1992 wurden solche Erklärungen zu folgenden Ereignissen abgegeben:

3.1.1. Sowjetunion:

- Erklärung der Bundesregierung vom 14. Jänner 1991 zur Golfkrise und zu den Ereignissen in Litauen, in der Bestürzung über das Vorgehen der sowjetischen Truppen und die dadurch verursachten Opfer an Menschenleben ausgedrückt wurde.
- Entschließung des Nationalrats vom 16. Jänner 1991 über die Situation im Baltikum. Die Bundesregierung wurde u.a. ersucht, die Entwicklung der Lage der Menschenrechte im Baltikum weiterzuverfolgen und im Falle weiterer schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen die Fortsetzung der Hilfspolitik gegenüber der Sowjetunion zu überprüfen.
- Erklärung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu Armenien, Aserbaidschan und Berg-Karabach vom 14. Juni 1991, in der an die Verantwortlichen und an alle Betroffenen, insbesondere im Gebiet in und um Berg-Karabach, appelliert wurde, alles daranzusetzen, daß die bestehenden Differenzen ausschließlich mit friedlichen Mitteln überwunden werden.

- 34, -

- Erklärung der Bundesregierung vom 20. August 1991 zu den Ereignissen in der Sowjetunion, in der unter anderem die Aufrechterhaltung der Errungenschaften der letzten Jahre insbesondere im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie bei der demokratischen Öffnung gefordert wurde.
- Erklärung des Außenministers am 21. August 1991, in der das gewaltsame Vorgehen vor dem russischen Parlamentsgebäude in Moskau, das den Verlust von Menschenleben zur Folge hatte, sowie der militärische Einsatz in den baltischen Republiken verurteilt wurde.
- In den Schreiben des Außenministers an die Außenminister von Estland, Lettland und Litauen betreffend die Anerkennung dieser Staaten und die Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen vom 28. August 1991 wurde darauf hingewiesen, daß die volle Beachtung der Prinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte aller Volksgruppen, Voraussetzung für eine Aufnahme in den Kreis der demokratisch-pluralistischen Staaten Europas ist.
- Im Schreiben des Außenministers vom 15. Jänner 1992 an den Außenminister der Russischen Föderation betreffend die Fortführung der bisher zur Sowjetunion bestandenen diplomatischen Beziehungen bzw. in den Anerkennungsschreiben an die Außenminister der anderen Mitglieder der "Gemeinschaft Unabhängiger Staaten" wurden gleichermaßen die Beachtung der auch in internationalen Vereinbarungen festgelegten Prinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte sowie die Sicherstellung der gleichberechtigten Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen an der politischen Willensbildung hervorgehoben.

- 35 -

- Im Schreiben des Außenministers vom 25. März 1992 betreffend die Anerkennung der Republik Georgien wurden diese Grundsätze ebenfalls unterstrichen.

3.1.2. Jugoslawien:

- EntschlieÙung des Nationalrats vom 16. Jänner 1991, in welcher der Außenminister ersucht wurde, einen Bericht über die Lage der Menschenrechte im Kosovo vorzulegen und einen Überblick über die Möglichkeiten zu geben, die die Bundesregierung hat, um auf die Einhaltung der Menschenrechte durch Jugoslawien zu dringen.
- Bericht des Außenministers an den Nationalrat zur Lage der Menschenrechte im Kosovo vom 15. Februar 1991 aufgrund der vorerwähnten EntschlieÙung, der eine umfassende Darstellung der Menschenrechtssituation der albanischen Bevölkerung der autonomen Provinz Kososvo enthielt.
- Erklärung des Außenministers vor dem Außenpolitischen Ausschuß des Nationalrats am 4. April 1991, in welcher er scharfe Kritik an der jugoslawischen Regierung wegen der Menschenrechtslage im Kosovo übte.
- EntschlieÙung des Nationalrats vom 17. April 1991 zur Lage der albanischen Volksgruppe in Jugoslawien, durch die der Außenminister u.a. ersucht wurde, weiterhin auf die Verwirklichung einer menschenrechtskonformen Situation für die albanische Volksgruppe in Jugoslawien zu dringen. In Entsprechung dieser EntschlieÙung wurde im Mai 1991 von Österreich die zweite Stufe des KSZE-Mechanismus der Menschlichen Dimension gegenüber Jugoslawien wegen der Menschenrechtssituation im Kosovo zur Anwendung gebracht (siehe oben 2.2.6).
- Erklärungen des Bundeskanzlers und des Außenministers vor dem Nationalrat zur Lage in Jugoslawien am 17. September 1991, in denen sie u.a. die Menschenrechtsverletzungen im Zuge der bewaffneten Auseinandersetzungen verurteilten.

- 36' -

- Entschlieung des Nationalrats betreffend die vlkerrechtliche Anerkennung Sloweniens und Kroatiens vom 17. September 1991, in der die Bundesregierung angesichts der Ereignisse in Jugoslawien u.a. ersucht wurde, die sterreichische Initiative in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Schaffung einer Europischen Minderheitenschutzkonvention voranzutreiben.
- In Entsprechung der Entschlieung des Nationalrats vom 5. Dezember 1991 wurde in den Schreiben des Auenministers vom 15. Jnner 1992 betreffend die Anerkennung von Slowenien und Kroatien die Beachtung der auch in internationalen Vereinbarungen festgelegten Prinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte sowie die Sicherstellung der gleichberechtigten Mitwirkung aller Bevlkerungsgruppen an der politischen Willensbildung hervorgehoben.

3.1.3. Albanien:

Erklrung des Auenministers vom 26. Februar 1991, in der aufgrund von Berichten ber ein gewaltsames Vorgehen der Sicherheitskrfte gegen Demonstranten und daraus resultierende Verluste an Menschenleben grte Sorge ausgedrckt und an alle Verantwortlichen appelliert wurde, den Proze der Demokratisierung Albaniens fortzusetzen und eine volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen.

3.1.4. Kurden:

- Entschlieung des Nationalrats vom 15. Mrz 1991 betreffend die Bercksichtigung der legitimen Interessen des kurdischen Volkes bei der Schaffung einer gerechten Friedensordnung im Nahen und Mittleren Osten. Darin wurde die Bundesregierung ersucht, ihre Mglichkeiten bei der

- 37 -

Errichtung einer gerechten Friedensordnung im Nahen und Mittleren Osten dahingehend zu nützen, daß die Schaffung von autonomen Regionen für das kurdische Volk in den jeweiligen Ländern geprüft werde, daß die volle Verwirklichung der Menschenrechte aller Angehörigen des kurdischen Volkes Gegenstand dieser Konferenzen werde, wobei die bisher bestehenden staatlichen Grenzen nicht in Zweifel gezogen werden sollten.

- Erklärung des Außenministers vor dem Nationalrat zur Lage der Kurden im Irak am 17. April 1991, in der er über die von Österreich gesetzten bzw. in Aussicht genommenen Initiativen zugunsten des kurdischen Volkes im menschenrechtlichen und humanitären Bereich berichtete.
- Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über die Erstellung einer Friedensordnung im Nahen und Mittleren Osten vom 14. Juni 1991, der eine ausführliche Darstellung der Menschenrechtssituation der Kurden in den von ihnen bewohnten Staaten enthielt.
- Entschliebung des Nationalrats vom 11. März 1992, durch die der Außenminister u.a. ersucht wurde, seine laufenden Bemühungen um Unterstützung der politischen sowie der Menschenrechte der Angehörigen des kurdischen Volkes in allen UN-Organen fortzusetzen, bei allen relevanten bilateralen Kontakten auf Regierungsebene auf das Problem der Kurden in den betreffenden Ländern hinzuweisen und für die legitimen Aspirationen des kurdischen Volkes auf Selbstbestimmung und lokale Selbstverwaltung in den von ihm besiedelten Gebieten einzutreten.
- Erklärung des Außenministers vom 24. März 1992, in der er tiefe Bestürzung über die blutigen Zusammenstöße zwischen Demonstranten und den Sicherheitskräften in den Kurdengebieten der Türkei am 21. und 22. März 1992

- 38, -

ausdrückte. Die Aktionen von seiten kurdischer Separatisten könnten nicht ein Vorgehen der Sicherheitskräfte rechtfertigen, das Dutzende von Todesopfern und eine große Anzahl von Verletzten forderte. Österreich vertrete gleichermaßen die Auffassung, daß terroristische Aktionen unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können. Offene Fragen im Zusammenhang mit den Rechten der kurdischen Volksgruppe könnten nur auf friedlichem Wege und nach den Kriterien des Europarats einer dauerhaften Lösung zugeführt werden.

- Erklärung des Außenministers vom 28. März 1992, in der er neuerlich Bestürzung über die exzessive Gewaltanwendung der türkischen Sicherheitskräfte und Armee ausdrückte, die zu hohen Opfern in der Zivilbevölkerung geführt hatte. Diese Verurteilung richte sich auch gegen bewußte Provokationen gegenüber den örtlichen Sicherheitskräften und die Verwendung der zivilen Bevölkerung als Schutzschild.
- Siehe auch Kapitel 2.2.6 über die Anwendung des KSZE-Mechanismus der Menschlichen Dimension.

3.1.5. Kuwait:

Erklärung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 19. Juli 1991, in der Besorgnis über Meldungen von Menschenrechtsverletzungen in Kuwait nach der Befreiung des Landes, insbesondere die anhaltenden Übergriffe gegen Ausländer und vor allem Palästinenser, geäußert wurde.

3.1.6. Myanmar (Birma):

Erklärung des Außenministers vom 25. Juli 1991, in der er Besorgnis über die Welle von Verhaftungen von Oppositionspolitikern und über die Unterdrückung der

- 39 -

Menschenrechte ausdrückte. Der Außenminister kritisierte auch, daß die Führerin der birmesischen Opposition, Frau Aung San Sun Kyi, unter Hausarrest gehalten wurde, und appellierte an die Regierung von Birma, alle politischen Gefangenen freizulassen und den in den Wahlen vom Mai 1990 klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes zu respektieren.

3.1.7. Haiti:

Erklärung des Außenministers vom 1. Oktober 1991, mit der er den Militärcoup in Haiti scharf verurteilte und die neuen Machthaber des Landes aufforderte, unter strikter Beachtung der Menschenrechte und des Rechtsstaats zur demokratischen Legalität zurückzukehren.

3.1.8. China:

Anläßlich des Besuchs des chinesischen Außenministers Qian Qichen in Wien am 4. Oktober 1991 überreichte ihm der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ein Memorandum, in dem das Interesse Österreichs an der Verwirklichung der Menschenrechte in China unterstrichen und unter anderem eine Amnestie für die im Zusammenhang mit den tragischen Ereignissen vom 4. Juni 1989 Verurteilten und für alle für religiöse Betätigung Verurteilten verlangt wurde. Ferner wurde auf besondere Einschränkungen der Menschenrechte in Tibet hingewiesen. Außenminister Qian lud bei dieser Gelegenheit eine österreichische Expertendelegation nach Tibet ein, die sich an Ort und Stelle über die Lage der Menschenrechte informieren soll.

3.1.9. Indonesien (Osttimor):

- Erklärung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 20. November 1991, mit der großes

Bedauern über das Massaker von Dili (Osttimor) vom 12. November geäußert wurde, bei dem zahlreiche Todesopfer zu beklagen waren, nachdem Soldaten ohne Warnung in eine demonstrierende Menschenmenge geschossen hatten. Die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Vorfälle durch die indonesische Regierung wurde begrüßt und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.

- Anlässlich seines Besuchs in Jakarta am 11.-12. Februar 1992 überreichte Bundesminister Dr. Mock dem indonesischen Außenminister Alatas ein Memorandum, in dem er darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Situation der Menschenrechte in Osttimor verlangte sowie die indonesische Regierung aufforderte, mit den entsprechenden Mechanismen der UN-MRK zusammenzuarbeiten und Gespräche mit Portugal unter der Ägide der Vereinten Nationen zur Lösung der Osttimorfrage aufzunehmen.

3.2. Interventionen in individuellen Menschenrechtsfällen

Wenn die Menschenrechte und Grundfreiheiten von eigenen Staatsbürgern im Ausland beeinträchtigt werden, kann das diplomatische Schutzrecht zur Geltung gebracht werden. Interventionen zugunsten von fremden Staatsbürgern, die verhaftet, gefoltert, zum Tode verurteilt werden, die Opfer von Todes- und gefährlichen Drohungen sind oder "verschwinden", bei deren Heimatstaat können auf den allgemeinen Grundsatz gestützt werden, daß die Achtung der Menschenrechte seit der Unterzeichnung der Satzung der Vereinten Nationen ein gemeinsames Anliegen der Staatengemeinschaft und daher nicht eine ihrem Wesen nach innere Angelegenheit der Staaten darstellt. Diese Auffassung hat in den letzten Jahren zwar zunehmend an Boden gewonnen, wird aber weltweit noch nicht allgemein und uneingeschränkt akzeptiert (vgl. die Ausführungen

auf Seite 12).

Deshalb ist bei Interventionen in individuellen Menschenrechtsfällen häufig eine zurückhaltende Vorgangsweise im Sinne "stiller Diplomatie", ohne öffentliche Erklärungen, sinnvoller. Diese Vorgangsweise hat sich insbesondere als die für die Betroffenen zumeist zielführendste erwiesen.

Österreich legt bei solchen Interventionen Wert auf die Feststellung, daß damit keine politischen Absichten verbunden sind und nicht selektiv vorgegangen, sondern lediglich das Ziel verfolgt wird, den Menschen in Not zu helfen. Da zumeist rasche Hilfe erforderlich ist, können die Vorwürfe betreffend Menschenrechtsverletzungen durch österreichische Stellen nicht immer verifiziert werden. Deshalb wird auch von den Angaben internationaler nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen ausgegangen.

Im Berichtszeitraum wurde im wesentlichen in drei Gruppen von Fällen an ausländische Regierungen herangetreten: für Gewissenshäftlinge, für "Verschwundene" und für zum Tode Verurteilte.

Interventionen für Gewissenshäftlinge erfolgten bei den Behörden der Volksrepublik China, Indonesiens, Jugoslawiens, Kubas, Malawis, der Sowjetunion, Südafrikas, Sudans, Syriens, Ugandas und Vietnams.

Hinsichtlich "verschwundener" Personen wurde bei den Behörden der Philippinen, der Türkei und Sri Lankas interveniert.

Bei den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika und der Türkei intervenierte Österreich dafür, daß von Gerichten verhängte Todesurteile in Haftstrafen umgewandelt oder zumindest nicht vollstreckt werden. Angesichts eines im Kongreß der Vereinigten Staaten in Behandlung stehenden Gesetzentwurfs, der die Ausdehnung der Todesstrafe auf eine Reihe zusätzlicher Tatbestände, insbesondere Drogendelikte vorsieht, wurde gegenüber den amerikanischen Behörden Besorgnis über die Ausweitung der Todesstrafe und deren Anwendung auf jugendliche

Straftäter geäußert.

Wie oben erwähnt, arbeitet das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vielfach mit nichtstaatlichen internationalen Organisationen zusammen, die im Bereich der Menschenrechte tätig sind und häufig nützliche Informationen zur Verfügung stellen. Eine besonders enge Zusammenarbeit hat sich mit der Internationalen Helsinki-Föderation für Menschenrechte entwickelt, die ihren Sitz in Wien hat und wertvolle Berichte über die Lage in verschiedenen Staaten des KSZE-Bereichs verfaßt hat. Mit der internationalen Gefangenenhilfsorganisation Amnesty International wird ein ständiger Dialog geführt über die zahlreichen Fälle, die von ihr in vielen Staaten betreut werden, sowie auch über die von ihr erhobenen Vorwürfe über Gefangenenmißhandlungen in Polizeigewahrsam in Österreich.

4. AUSBLICK

Österreich tritt somit nachdrücklich für die Verwirklichung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Teilen der Welt ein. Es ist selbstverständlich, daß diese Politik weitergeführt und, wo möglich, intensiviert werden wird. Staaten, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten ihrer Bürger nicht respektieren, sind häufig auch geneigt, den völkerrechtlichen Grundsatz des friedlichen Zusammenlebens der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft zu mißachten. Das Eintreten für den Schutz der Menschenrechte ist daher auch ein Beitrag zur Sicherung des Friedens und zur Verringerung von Spannungen. Nicht außer Acht gelassen werden darf aber auch, daß der Schutz der Menschenrechte im eigenen Haus beginnt.

Um die Zielvorstellungen betreffend den Ausbau des Menschenrechtsschutzes wirksam durchsetzen zu können, steht die österreichische Außenpolitik stets von neuem vor der Frage, wie weit sie gehen kann und in welchem Ausmaß sie bei ihren Bemühungen von anderen Staaten unterstützt wird. Wo dies unerlässlich erscheint, scheut Österreich aber auch vor einer Vorreiterrolle keineswegs zurück. Bestes Beispiel hiefür ist die im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der UN-Menschenrechtskommission ergriffene Initiative zur Schaffung eines Dringlichkeitsmechanismus der Kommission bei akuten Menschenrechtsverletzungen. Österreich hat auch als einziges Land die zweite Stufe des KSZE-Mechanismus der Menschlichen Dimension gegenüber Jugoslawien und als erstes gegen die Türkei in Gang gesetzt. Im Rahmen des Europarats spielt Österreich eine führende Rolle bei den Bemühungen zur Schaffung eines europäischen Volksgruppenrechts.

Ein hohes Profil Österreichs im Bereich der Menschenrechte erfordert auch flankierende Maßnahmen, darunter:

- eine Erhöhung der - gemessen an vergleichbaren Staaten - sehr geringen finanziellen Beiträge zu den freiwilligen Fonds des UN-Menschenrechtszentrums,
- die Verstärkung menschenrechtlicher Aspekte bei der bilateralen und multilateralen Entwicklungshilfe,
- einen verstärkten Personaleinsatz bei menschenrechtlichen Tagungen.

Sowohl die Verbesserung des rechtlichen sowie des politischen Rahmens des Schutzes der Menschenrechte als auch die Einforderung ihrer Achtung werden weiterhin einen vorrangigen Tätigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und der österreichischen Außenpolitik bilden. Abgesehen von den im Zusammenhang damit bestehenden finanziellen und personellen Beschränkungen sind aber insbesondere auch die politischen Grenzen, auf die diese Bestrebungen Österreichs auf internationaler Ebene stoßen, zu bedenken.